

Anlage 1 zum Schulvertrag
Schulgeldregelung für die Evangelische Ursula-Wölfel-Grundschule Teltow

gültig ab 1. August 2018

Vorbemerkung

Schulen in freier Trägerschaft wirtschaften selbständig. Die Zuschüsse des Landes decken nur etwa 60 % der Gesamtkosten des Schulbetriebes und sind insgesamt rückläufig.

Änderungen der nachfolgenden Tabellen unterliegen den im Schulvertrag geregelten Bedingungen.

1. Grundlagen für die Berechnung des Schulgeldes

- 1.1. Gemäß Schulvertrag ist für den Besuch der Evangelischen Ursula-Wölfel-Grundschule Teltow ein Schulgeld zu entrichten.
- 1.2. Zur Zahlung des Schulgeldes verpflichtet sind der/die jeweilige Schüler/in und die für den/die Schüler/in unterhaltspflichtige/n Person/en. Mehrere Schulgeldpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 1.3. Die Höhe des jährlichen Schulgeldes ist abhängig von dem Einkommen der Schulgeldpflichtigen und ergibt sich aus der anliegenden Berechnungstabelle (Anlage 1).
- 1.4. Als Einkommen im Sinne der Schulgeldregelung gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor der Festsetzung des Schulgeldes im In- und Ausland erzielten positiven Einkünfte aus Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. diesen entsprechenden Einkünften, selbst, wenn sie steuerfrei sind oder der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen:
 - Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
Hiervon umfasst sind insbesondere auch:
 - Sonderzahlungen durch den Arbeitgeber, wie bspw. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder 13. Monatsgehalt, Jubiläumszuwendungen, Gewinnbeteiligungen etc.
 - Lohnsteuerfreie Zuwendungen des Arbeitgebers wie bspw. Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen, Kindergartenzuschuss usw.
 - steuerfreie Anteile des Gesamtbruttolohnes wie bspw. Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge, Zuschläge für Auslandsaufenthalte, etc.
 - Entschädigungen, die der Arbeitgeber gewährt, insbesondere als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche, bspw. Abfindungen

- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (Gewinn vor Steuern)
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbebetrieben
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, z.B. Zinsen, Dividenden, Fondserträge, Aktiengewinne
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG:
 - wegen Geringfügigkeit pauschal versteuerte Einkommen
 - Renten
 - empfangene Unterhaltszahlungen
 - Einnahmen nach dem SGB III (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, Kurzarbeitergeld, ALG), dem SGB II (z.B. Bürgergeld) und dem SGB XII (z.B. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
 - BAföG-Leistungen
 - Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Elterngeld
 - Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs- oder Beamtenengesetz oder nach sonstigen sozialen Gesetzen
- Als Einkünfte werden auch Unterhaltsansprüche aller im Haushalt lebender Kinder berücksichtigt (siehe Ziff. 3.4).
- Als Einkünfte werden auch Unterhaltsansprüche aller im Haushalt lebender Kinder berücksichtigt (Vorlage einer entsprechenden Unterhaltsvereinbarung oder eines Bescheids über den Unterhaltsvorschuss)

1.5. Von den Einnahmen nach Ziff. 1.4 werden in Abzug gebracht:

- a) für jedes unterhaltsberechtignte Kind, für das der Schulgeldpflichtige auch der Kindergeldberechtigte ist, ein Freibetrag in Höhe von 3.700 € (sofern ein auf die/ den Schulgeldpflichtige/n lautender Kindergeldbescheid für den Festsetzungszeitraum vorliegt)
- b) die gesetzlich vorgesehenen Pauschbeträge für Werbungskosten oder (nur bei Vorlage des Einkommenssteuerbescheides) die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten oder die für ausländische Einkünfte anerkannten Werbungskosten (nur bei Vorlage eines hierfür geeigneten Nachweises).

1.6. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen ist nicht möglich.

2. Erforderliche Unterlagen

Die Ermittlung des Einkommens erfolgt neu für jedes Schuljahr auf der Grundlage geeigneter sowie jeweils in vollständiger Form einzureichender Unterlagen. In der Regel sind dies:

- Elektronische Lohnsteuerbescheinigung für das vorherige Kalenderjahr
- Bescheinigung des Arbeitgebers über den Jahresgesamtbruttolohn für das vorherige Kalenderjahr (geeigneter Nachweis bspw. Dezemberabrechnung)
- Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres (falls im Festsetzungszeitraum noch nicht vorliegend des Vorvorjahres)
- sonstige geeignete Unterlagen bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit (bspw. Gewinn- und Verlustrechnung, vom Steuerberater geprüfte Einnahmenüberschussrechnung, Bescheinigung des Steuerberaters)

- weitere geeignete Unterlagen zum Nachweis des Einkommens und sonstiger Einkunftsarten (bspw. Kontoauszüge, Krankengeldbescheide, Unterhaltsvereinbarungen, Bescheid über den Unterhaltsvorschuss)
- für die Berücksichtigung des Freibetrages ein auf die/ den Schulgeldpflichtige/n lautenden Kindergeldbescheid

3. Festsetzung des Schulgeldes

- 3.1. Das Schulgeld wird jeweils für das folgende Schuljahr (1. August des laufenden Jahres bis 31. Juli des Folgejahres gemäß § 43 Absatz 1 BbgSchulG) festgesetzt.
- 3.2. Zur Festsetzung erforderliche Unterlagen sind bis spätestens 30. April eines jeden Jahres für das jeweils folgende Schuljahr einzureichen.
- 3.3. Wird der nach Ziff. 2 erforderliche Einkommensnachweis nicht fristgemäß, jedoch noch vor Beginn des neuen Schuljahres vorgelegt, wird der Maximalbetrag der entsprechenden Tabelle für das Schulgeld zumindest für den Monat August des neuen Schuljahres festgesetzt.

Für die nach Beginn des neuen Schuljahres eingereichten Unterlagen gilt Folgendes;

- Werden die Unterlagen bis zum 15. eines Monats eingereicht, so gilt der Maximalbetrag noch für den gesamten laufenden Monat.
 - Sofern die Unterlagen nach dem 15. des laufenden Monats eingereicht werden, erfolgt die Festsetzung des Schulgeldes anhand der eingereichten Unterlagen erst zum übernächsten Folgemonat.
- 3.4. Für den Fall, dass kein Nachweis über den Unterhaltsanspruch in Form einer Unterhaltsvereinbarung oder eines Bescheids über den Unterhaltsvorschuss für den Festsetzungszeitraum vorgelegt werden kann, wird der Unterhalt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung ermittelt.

4. Ermäßigung und Schulgeldbefreiung

- 4.1. Besuchen mehrere Kinder der nach Ziff. 1.2 Schulgeldpflichtige die Evangelische Ursula-Wölfel-Grundschule Teltow, so wird das Schulgeld auf Antrag
 - für das zweite Kind auf 70 %,
 - für das dritte Kind auf 40 %,
 - für das vierte Kind und weitere Kinder auf jeweils 15 % des nach Ziff. 1 ermittelten Schulgeldsatzes festgesetzt.

Verlässt ein Geschwisterkind die Grundschule wird das Schulgeld neu festgesetzt, wobei das jeweils jüngere Geschwisterkind bzw. bei mehreren Geschwistern die jeweils jüngeren Geschwisterkinder in der Rangfolge aufrückt bzw. aufrücken (Beispiel: Verlässt Geschwisterkind 1 die Schule wird aus Geschwisterkind 2 das neue Geschwisterkind 1). Die Neufestsetzung des Schulgeldes erfolgt zum Ersten des Monats, in dem die Geschwisterkinder in ihrem Rang aufrücken.

- 4.2. Für Pflegekinder wird auf Antrag der jeweils zu zahlende Mindestbeitrag erhoben.
- 4.3. Bei erheblicher Veränderung des voraussichtlichen aktuellen Jahreseinkommens im Vergleich zum Einkommen des Vorjahres nach Ziff. 4.1 kann auf Antrag eine Neufestsetzung des Schulgeldes bis zum Ende des laufenden Schuljahres erfolgen. Sofern der Antrag mit

den erforderlichen Einkommensnachweisen gemäß Ziff. 2 bis zum 15. des laufenden Monats eingeht, erfolgt die Neufestsetzung ab dem Folgemonat nach Antragseingang. Bei Eingang der vollständigen Antragsunterlagen nach dem 15. des laufenden Monats kann eine Anpassung erst zum übernächsten Folgemonat erfolgen. Eine rückwirkende Änderung bereits festgesetzter Schulgeldbeträge ist nicht möglich. Die Erhöhung der Einkünfte aufgrund des Erhalts einer Abfindung im Vorjahr der Festsetzung führt nicht zu einer erheblichen Veränderung des Einkommens im Sinne dieser Regelung.

- 4.4. Empfänger von Bürgergeld oder von Sozialhilfe nach dem 3./4. Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch werden auf Antrag vom Schulgeld befreit. Näheres zum Antragsverfahren ist der Anlage 2 zu entnehmen.

5. Entrichtung des Schulgeldes

- 5.1. Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag. Es ist im Voraus zu entrichten. Es kann in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Bei der Zahlung des Schulgeldes in Höhe des Jahresbetrages für das gesamte laufende Schuljahr bis zum 30. September jeden Jahres wird eine Ermäßigung von 3 % des Gesamtbetrages gewährt.
- 5.2. Sind Teilbeträge vereinbart, wird der nach den vorstehenden Vorschriften festgesetzte Betrag in jeweils gleiche Raten auf die Monate August bis Juli des jeweiligen Schuljahres verteilt. Er wird auf volle Euro abgerundet.
- 5.3. Die nach Ziff. 5.2 zu entrichtenden Teilbeträge sind jeweils am Monatsersten fällig und werden per Lastschrift eingezogen. Dem Schulträger ist hierfür eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- 5.4. Die Teilbeträge sind bei vorzeitiger Beendigung des Schulverhältnisses, auch im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch eine der Vertragsparteien weiter zu entrichten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Schulvertrag eine ordentliche Kündigung vorsieht. Ferienzeiten haben keinen Einfluss auf die Teilzahlungsverpflichtungen.

6. Datenschutz

- 6.1. Vorgelegte Unterlagen über Einkommensverhältnisse unterliegen dem Datenschutz. Sie sind ausschließlich den mit der Einstufung befassten Mitarbeitern der Verwaltung zugänglich.
- 6.2. Mit Vorlage der Einkommensunterlagen erteilt der Schulgeldpflichtige seine Zustimmung zur Verarbeitung derjenigen Daten, die der Festsetzung des Schulgeldes dienen.